



Regierungsrat, 9102 Herisau

---

An die Mitglieder  
des Kantonsrates

Herisau, 21. November 2017 / aje

**5000.367**

**Tourismusförderung, Strategisches Geschäftsfeld «Wandern», Finanzhilfe 2018–2020; Verpflichtungskredit; Genehmigung**

**Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 21. November 2017**

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident  
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen  
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

#### **A. Ausgangslage**

Am 1. Januar 2017 ist das neue Tourismusgesetz (TG; bGS 955.21) in Kraft getreten. Art. 5 TG legt fest, dass der Kanton die Angebotsgestaltung und Vermarktung touristisch bedeutsamer Geschäftsfelder (sog. strategische Geschäftsfelder, SGF) mit Finanzhilfen unterstützen kann. Finanzhilfen werden im Rahmen von Leistungsvereinbarungen ausgerichtet.

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2017 stellt Appenzellerland Tourismus AR (ATAG) Antrag für Finanzhilfen an die Angebotsgestaltung und Vermarktung des strategischen Geschäftsfelds «Wandern» nach Art. 5 TG in der Höhe von total Fr. 750'000 für die Jahre 2018–2020.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat zur Finanzierung der Finanzhilfen an die Angebotsgestaltung und Vermarktung des strategischen Geschäftsfelds «Wandern» nach Art. 5 TG an die ATAG einen Verpflichtungskredit in der Höhe von insgesamt Fr. 750'000 für die Jahre 2018–2020. Dieser Kredit wird aufgeteilt in drei jährliche Tranchen in der Höhe von je Fr. 250'000.



## B. Erwägungen

### 1. Bewilligungsinstanz

Nach Art. 6 Abs. 2 des Finanzhaushaltgesetzes (FHG; bGS 612.0) setzt jede Ausgabe eine Rechtsgrundlage, einen Voranschlagkredit und eine Ausgabebewilligung des zuständigen Organs voraus. Nach Art. 17 Abs. 1 FHG ist ein Verpflichtungskredit erforderlich für neue Ausgaben, welche die Finanzkompetenzen des Regierungsrats übersteigen. Über die Bewilligung von Finanzhilfen nach dem Tourismusgesetz, die Fr. 25'000 übersteigen, entscheidet nach Art. 5 Abs. 3 der Tourismusverordnung (TV; bGS 955.213) unter Vorbehalt der verfassungsrechtlichen Finanzkompetenzen der Regierungsrat. Die Finanzhilfe für das strategische Geschäftsfeld «Wandern» für die Jahre 2018–2020 übersteigt die Finanzkompetenz des Regierungsrates. Über die Finanzhilfe nach Art. 5 TG von insgesamt Fr. 750'000 hat nach Art. 76 Abs. 2 lit. a der Kantonsverfassung (KV; bGS 111.1) der Kantonsrat zu beschliessen (1–5 % einer Steuereinheit = Fr. 444'501 bis Fr. 2'222'400).

### 2. Gesetzliche Grundlage

1. Nach Art. 5 Abs. 1 TG kann der Kanton die Angebotsgestaltung und Vermarktung touristisch bedeutsamer Geschäftsfelder mit Finanzhilfen unterstützen. Ein Geschäftsfeld gilt als touristisch bedeutsam, wenn es für den Kanton mittel- bis langfristig von strategischer Bedeutung ist (Art. 5 Abs. 2 TG). Nach Art. 7 Abs. 1 TV gelten die im Rahmen des Leistungsauftrags nach Art. 2 des Gesetzes evaluierten Geschäftsfelder als strategisch bedeutsam.

Im Jahr 2014 erarbeitete die ATAG gemeinsam mit touristischen, wirtschaftlichen und politischen Stakeholdern in einer Begleitgruppe die strategischen Geschäftsfelder für die Tourismusdestination Appenzell Ausserrhoden gemäss dem St. Galler Modell für Destinationsmanagement®. Die vier strategischen Geschäftsfelder sind:

- Wandern
- Lebensart
- Gesundheit
- Seminare & Events

Die ATAG übernimmt für einige der analysierten strategischen Geschäftsfelder den Lead und koordiniert für und mit den Partnern die Marktbearbeitung. Kräfte und Synergien werden gebündelt.

2. Die Finanzhilfe beträgt maximal 70 % der ausgewiesenen Kosten pro Geschäftsfeld und Jahr (Art. 5 Abs. 3 TG). Die Empfängerinnen und Empfänger von Finanzhilfen haben sich angemessen mit eigenen Mitteln am Vorhaben zu beteiligen (Art. 7 Abs. 1 TG). Die Höhe der Finanzhilfe bemisst sich nach der Gesamtwirkung der Fördermassnahmen resp. nach der touristischen Bedeutung des Vorhabens sowie den zur Verfügung stehenden Mitteln (Art. 8 Abs. 1 TG, Art. 4 TV).

Die ATAG ersucht um eine jährliche Finanzhilfe von Fr. 250'000. Dies entspricht dem maximalen Fördersatz von 70 % der ausgewiesenen Kosten. Die übrigen 30 % werden durch Leistungen Dritter (Gemeinden und Leistungsträger) finanziert. Der maximale Fördersatz von 70 % rechtfertigt sich durch die hohe Bedeutung des Geschäftsfelds «Wandern» für die Tourismusdestination Appenzellerland. Wandern ist das meist nachgefragte Freizeitangebot in Appenzell Ausserrhoden. Wandergäste generieren wesentliche Frequenzen im Tages- und



Übernachtungsgeschäft und sorgen somit für eine wichtige Wertschöpfung bei den touristischen Leistungsträgern.

### 3. Leistungsvereinbarung 2018–2020

Die Gewährung mehrjähriger Finanzhilfen bedarf einer Leistungsvereinbarung, welche die Leistungsziele inklusive Erfolgsmessung, die Modalitäten der Berichterstattung und das Controlling festlegt (Art. 8 Abs. 2 TG). Nach Art. 7 TV werden Finanzhilfen an die Angebotsgestaltung und Vermarktung strategischer Geschäftsfelder im Rahmen von Leistungsvereinbarungen ausgerichtet. Die Leistungsvereinbarung wird als verwaltungsrechtlicher Vertrag ausgestaltet.

Mit Businessplan vom 16. Oktober 2017 hat die ATAG ein dreijähriges Programm (2018–2020) für die Angebotsgestaltung und Vermarktung des Geschäftsfelds «Wandern» eingereicht. Die Schwerpunkte des Programms konzentrieren sich auf folgende Themen:

- Partnerschaften und Qualitätsmanagement
- Marketing und Verkauf
- Angebots- und Produktentwicklung

So soll das Wanderangebot in Appenzell Ausserrhoden zusammen mit diversen Partnern weiterentwickelt, koordiniert und vermarktet werden. Mit einer gezielten Qualitätsoffensive werden die Themenwege bereinigt und neue Produkte sollen geschaffen werden. Zudem soll für das Winterhalbjahr, für Wochentage sowie bei unsicherer Wetterlage eine «Schlechtwetter-Strategie» erarbeitet werden.

Die Gesamtkosten im SGF «Wandern» für die Periode 2018–2020 setzen sich wie folgt zusammen:

Aktivitäten	2018	2019	2020
Partnerschaften und Qualitätsmanagement	Fr. 42'000	Fr. 26'000	Fr. 20'000
Marketing und Verkauf	Fr. 206'000	Fr. 206'000	Fr. 206'000
Angebots- und Produktentwicklung	Fr. 112'000	Fr. 128'000	Fr. 134'000
<b>Gesamtkosten SGF «Wandern»</b>	<b>Fr. 360'000</b>	<b>Fr. 360'000</b>	<b>Fr. 360'000</b>

Die Finanzierung des SGF «Wandern» erfolgt gemäss folgender Aufteilung:

Kanton Appenzell Ausserrhoden	Fr. 250'000	70.0 %
Gemeinden	Fr. 60'000	16.5 %
Touristische Leistungsträger	Fr. 50'000	13.5 %
Total	Fr. 360'000	100.0 %

Für den detaillierten Inhalt der Leistungsvereinbarung kann auf Beilage 2 verwiesen werden.



Der Regierungsrat beantragt mit dem vorliegenden Verpflichtungskredit eine Summe von insgesamt Fr. 750'000 bzw. von je Fr. 250'000 für die Jahre 2018, 2019 und 2020. Nach Bewilligung des Kredits wird das zuständige Departement die Leistungsvereinbarung für den Kanton unterzeichnen.

## C. Auswirkungen

### 1. Strategisches Geschäftsfeld «Wandern»

Die Finanzhilfe für das Jahr 2018 in der Höhe von Fr. 250'000 ist im Voranschlag 2018 eingestellt (Konto 5408.3635.00, Beiträge an private Unternehmungen). Die Finanzhilfen für die Folgejahre in der Höhe von ebenfalls Fr. 250'000 sind im Aufgaben- und Finanzplan 2019–2021 enthalten.

### 2. Überblick Finanzierung Tourismusförderung

Gemäss Voranschlag 2018 und Aufgaben- und Finanzplan 2019–2021 ist vorgesehen, den Tourismus mit jährlich Fr. 970'000 zu unterstützen. Die Aufteilung der Unterstützungsbeiträge gestaltet sich wie folgt:

Leistungsauftrag gemäss Art. 3 TG (Grundauftrag)	Fr. 390'000
Finanzhilfen gemäss Art. 5 TG (strategische Geschäftsfelder)	
- <b>Wandern</b>	<b>Fr. 250'000</b>
- Seminare & Events	Fr. 90'000
- Lebensart	Fr. 210'000
Finanzhilfen gemäss Art. 4 und Art. 6 TG	Fr. 30'000
<b>Total</b>	<b>Fr. 970'000</b>

Der Kanton erhebt nach Art. 11 TG eine Tourismusabgabe, wobei der Ertrag der Abgabe zur Finanzierung dieser Massnahmen zu verwenden ist. Der Ertrag der Abgabe ist damit zweckgebunden. Im Voranschlag 2018 sind Einnahmen aus der Tourismusabgabe in der Höhe von Fr. 473'000 budgetiert (Konto 5408.4039.00, Übrige Besitz- und Aufwandsteuer). Damit unterstützt der Kanton den Tourismus jährlich mit rund Fr. 500'000 netto.



**D. Antrag**

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. den Verpflichtungskredit für eine Finanzhilfe an das strategische Geschäftsfeld «Wandern» an die Appenzellerland Tourismus AG für die Jahre 2018–2020 von insgesamt Fr. 750'000 zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Paul Signer

sign. Roger Nobs

Paul Signer, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

Beilage 1            Leistungsvereinbarung SGF «Wandern» 2018–2020

Beilage 2            Businessplan ATAG / Antrag vom 16. Oktober 2017